

Katja Bauer

Buße und Strafe im Frühmittelalter

Das Verhältnis von Bußenstrafrecht und peinlichem
Strafrecht in den fränkischen Gesetzen für die Friesen,
Sachsen und Thüringer (802/803)



Universitätsverlag Halle-Wittenberg **uvHW**

Buße und Strafe im Frühmittelalter

Katja Bauer

Buße und Strafe im Frühmittelalter

Das Verhältnis von Bußenstrafrecht und peinlichem Strafrecht in den fränkischen Gesetzen für die Friesen, Sachsen und Thüringer (802/803)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnd.d-nb.de> abrufbar.

CXLXIX

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2017

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-158-8

Danksagung

Mein erster und besonderer Dank gilt Prof. Dr. Heiner Lück (Halle-Wittenberg), der das Thema des vorliegenden Beitrags auswählte und mich mit seinem umfangreichen Fachwissen stets wertvoll unterstützt.

Zudem danke ich Prof. Dr. Joachim Renzikowski (Halle-Wittenberg), der als Zweitgutachter meiner Schwerpunktbereichsprüfungsarbeit fungierte und dessen Einschätzung mich maßgeblich zu ihrer Veröffentlichung veranlasste.

Ferner gebührt mein Dank dem Universitätsverlag Halle-Wittenberg, der die Realisierung dieses Vorhabens ermöglichte, sowie Anne-Marie Heil (wissenschaftliche Mitarbeiterin, Halle-Wittenberg), die eine letzte Korrekturdurchsicht vornahm.

Halle an der Saale, Dezember 2016

Katja Bauer

Vorwort

Die hier im Druck vorgelegte Studie ist eine wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der juristischen Schwerpunktbereichsprüfung. Das Thema geht auf das von mir im Sommersemester 2014 veranstaltete rechtsgeschichtliche Seminar „*Innovationen um 800. Recht und Verfassung im Reich der Karolinger – anlässlich des 1200 Todestages Karls des Großen*“ zurück. Die Arbeit belegt, dass es erfreulicherweise möglich ist, junge Jurastudent(inn)en für die so ferne und nicht leicht zugängliche Rechtswelt des Mittelalters zu interessieren.

Das kritische Lesepublikum wird gebeten, zu beachten, dass es sich hier um das Erstlingswerk einer ganz jungen und begabten studentischen Autorin handelt. Kleinere Unzulänglichkeiten, nicht ganz überzeugende Verkürzungen u.ä. möge man großzügig verzeihen. Das Genre dieser Arbeit ist an strenge Umfangsvorgaben gebunden, so dass der Platz für die Durchdringung des Themas und dessen konzise Darstellung von vornherein knapp ist.

Dem Universitätsverlag Halle-Wittenberg ist für die Realisierung dieses Publikationsvorhabens zu danken.

Halle an der Saale, am Reformationstag 2016 *Univ.-Prof. Dr. iur. Heiner Lück*

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	11
II.	Bußenstrafrecht im Frankenreich	15
III.	Peinliches Strafrecht im Frankenreich	19
IV.	Leges	22
1.	Leges? Volksrechte? Stammesrechte?	23
2.	Lex Saxonum	24
a)	Bußenstrafrecht.	28
b)	Peinliches Strafrecht	32
c)	Verhältnis der Missetatfolgen zueinander	33
3.	Lex Thuringorum	35
a)	Bußenstrafrecht.	37
b)	Peinliches Strafrecht	40
c)	Verhältnis der Missetatfolgen zueinander	40
4.	Lex Frisionum	41
a)	Bußenstrafrecht.	43
b)	Peinliches Strafrecht	45
c)	Verhältnis der Missetatfolgen zueinander	47
5.	Vergleich zwischen Lex Saxonum, Lex Thuringorum und Lex Frisionum hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Bestimmungen	48
V.	Schluss	51
	Quellen- und Literaturverzeichnis.	53

I. Einleitung*

„Als er sah, wie viel in den Gesetzen seines Volkes mangelhaft war [...] nahm er sich nach der Annahme des Kaisertitels vor, Fehlendes zu ergänzen, Abweichendes in Übereinstimmung zu bringen und Verkehrtes und Untaugliches zu verbessern; [...]. Wo das Recht eines der von ihm beherrschten Volksstämme noch nicht geschrieben war, ließ er es zusammenstellen und schriftlich aufzeichnen.“¹

Mit diesen Worten beschrieb Einhard in der um 830 verfassten „Vita Karoli Magni“ die Bemühungen Karls des Großen, das Recht der der fränkischen Krone² unterworfenen Volksstämme – mitunter verbessert – aufzeichnen zu lassen.³ Karls Bestrebungen fanden ihren Höhepunkt in den Rechtstexten des Reichstages zu Aachen von 802/803⁴, in dessen Zusammenhang nach überwiegender Ansicht ver-

* Die vorliegende Arbeit wurde im März 2015 fertig gestellt. Neuere Literatur, insbesondere Ubl, Karl, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs, Die Lex Salica im Frankenreich (= Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 9), Ostfildern 2016, konnte bei ihrer Erstellung nicht berücksichtigt werden.

1 Milde, Wolfgang/Wurzel, Thomas, Einhard, Vita Karoli Magni, Faksimileausgabe im Originalformat der Vita Karoli Magni aus Codex Vindobonensis 529 (Folio 1–13) der Österreichischen Nationalbibliothek, Commentarium, Graz 1991, S. 85; Hattenhauer, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Heidelberg 1999, S. 495; Hartmann, Wilfried, Karl der Große (= Urban-Taschenbücher 643), Stuttgart 2010, S. 130.

Den Lorsch Annalen ist zu entnehmen, dass Karls Bemühungen auf der erstrebten Abschaffung willkürlicher Rechtsprechung beruhten (Köbler, Gerhard, Das Recht im frühen Mittelalter, Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet [= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7], Köln 1971, S. 81 f.). Die Richter sollten fortan bei der Urteilsfindung an die *lex scripta* gebunden sein und dadurch Gerechtigkeit geschaffen werden (Hartmann, Wilfried, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien [= Konziliengeschichte], Paderborn 1989, S. 125; Vollrath, Hanna, Gesetzgebung und Schriftlichkeit, Das Beispiel der angelsächsischen Gesetze, in: Historisches Jahrbuch 99 [1979], S. 28–54, hier S. 42).

2 Gemeint ist der fränkische König bzw. Kaiser des Gesamtreiches, nicht hingegen die mitunter zur Sicherung der Nachfolge eingesetzten Mitkönige und die in Teilreichen herrschenden Teilkönige des Frühmittelalters (Schiefer, Theodor [Hrsg.], Handbuch der europäischen Geschichte, Band 1, Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, 4. Auflage, Stuttgart 1996, S. 751, 264).

3 Wattenbach, Wilhelm (Begr./Dümmeler, Ernst (Hrsg.)/Huf, Franz/Heine, Alexander (Hrsg.)), Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Frühzeit und Karolinger, Teil 1, Kettwig 1991, S. 220; Berschin, Walter, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter, Band 3, Karolingische Biographie 750–920 n. Chr. (= Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 10), Stuttgart 1991, S. 199; Fried, Johannes, Der Weg in die Geschichte, Die Ursprünge Deutschlands, Bis 1024 (= Propyläen Geschichte Deutschlands 1), Frankfurt (Main)/Berlin 1994, S. 21.

mutlich auch die Stammesrechte⁵ der Friesen, Sachsen und Thüringer schriftlich fixiert worden sind.⁶

Diese Rechtsaufzeichnungen sollen im Mittelpunkt der nachfolgenden Betrachtungen stehen. Dabei werden zunächst allgemeine Ausführungen zum Bußensystem und zu den peinlichen Strafen in der Frankenzeit dargelegt. Diesen schließt sich eine Darstellung der benannten Rechtsniederschriften an, in deren Rahmen auf das Bußensystem und die peinlichen Strafen eingegangen sowie deren konkrete Ausgestaltung in dem jeweiligen Rechtstext untersucht wird. Abschließend werden die betreffenden Regelungen der drei Stammesrechte miteinander verglichen.

Ziel dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es, mögliche Ursachen für das Verhältnis von Bußenstrafrecht und peinlichem Strafrecht in den zu untersuchenden Rechtsaufzeichnungen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass kontrovers diskutiert wird, ob die Sanktionen des Frühmittelalters als „Strafen“ und die diesbezüglichen Reglementierungen als „Strafrecht“ bezeichnet werden dürfen.⁷ Grund hierfür ist zum einen die fehlende Differenzierung zwischen materiellem Straf- und materiellem Zivilrecht und die daraus resultierende Vermi-

-
- 4 Hattenhauer (wie Anm. 1), S. 495; Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte, Ein Studienbuch* (= Juristische Kurz-Lehrbücher), 19. Auflage, München 1992, S. 89. Karl der Große berief im Oktober des Jahres 802 eine Versammlung der weltlichen Großen des Reiches ein, den Reichstag zu Aachen (Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* [wie Anm. 1], S. 125; Fried, Johannes, *Karl der Große, Gewalt und Glaube, Eine Biographie*, München 2013, S. 524; Becher, Matthias, *Merowinger und Karolinger* [= *Geschichte kompakt*], Darmstadt 2009, S. 78).
- 5 Die Problematik der Terminologie wird zu einem späteren Zeitpunkt (IV. 1.) erörtert.
- 6 Kroeschell, Karl, *Deutsche Rechtsgeschichte, Band 1, bis 1250* (= UTB 2734), 12. Auflage, Köln 2005, S. 28; Meder, Stephan, *Rechtsgeschichte, Eine Einführung* (= UTB 2299), 3. Auflage, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 125; Hägermann, Dieter, *Karl der Große, Herrscher des Abendlandes, Biographie*, 2. Auflage, Berlin/München 2000, S. 465; Schlosser, Hans, *Neuere Europäische Rechtsgeschichte, Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne* (= *Grundrisse des Rechts*), München 2012, 2. Kap. Rn. 27; Wesel, Uwe, *Geschichte des Rechts, Von den Frühformen bis zur Gegenwart*, 3. Auflage, München 2006, S. 289; Willoweit, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte, Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, Ein Studienbuch* (= *Juristische Kurz-Lehrbücher*), 7. Auflage, München 2013, § 5 Rn. 17; Köbler, Gerhard, *Deutsche Rechtsgeschichte, Ein systematischer Grundriss der geschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts von den Indogermanen bis zur Gegenwart* (= *Vahlen Studienreihe Jura*), 6. Auflage, München 2005, S. 81; Lück, Heiner, *Der wilde Osten: Fränkische Herrschaftsstrukturen im Geltungsbereich der Lex Saxonum und Lex Thuringorum um 800*, in: *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus, Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag*, hg. von Hans-Georg Hermann, Thomas Gutmann, Joachim Rückert, Mathias Schmoekkel, Harald Siems, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 118–131, hier S. 118.
- 7 Holzhauer, Heinz, *Zum Strafgedanken im frühen Mittelalter*, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte*, hg. von Stefan Chr. Saar, Andreas Roth, Berlin 2000, S. 112–125, hier S. 112 f.; Achter, Viktor, *Geburt der Strafe, Frankfurt (Main) 1951*, S. 10 f.; Jerouschek, Günter, *Geburt und Wiedergeburt des peinlichen Strafrechts im Mittelalter*, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur, Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, hg. von Gerhard Köbler, Hermann Nehlsen, München 1997,

sung von Schadensersatz und Strafe im heutigen Sinne, welche bei den Bußen aufgrund ihrer Genugtuungs- und Wiedergutmachungsfunktion besonders deutlich wird.⁸ Zum anderen fand im Frühmittelalter kein gesonderter Strafprozess statt.⁹ Auf eine Erörterung dieser Problematik wird verzichtet, da dies zu weit vom eigentlichen Thema wegführen würde. Im Bewusstsein dieser Kontroverse werden im Folgenden aus Verständnisgründen dennoch die bezeichneten Begriffe verwendet.

Als Grundlage der Bearbeitung dienten sowohl die Edition der lateinischen Leges-Texte, die seit seiner Begründung im Jahr 1819 im Rahmen des nationalen Editionsprojektes „*Monumenta Germaniae Historica*“ erfolgt,¹⁰ als auch die aus dem Jahr 1934 stammende Übersetzung der Karolingergesetze von Karl August Eckhardt.¹¹ Es ist anzumerken, dass diese Arbeit in dem Wissen erstellt wurde, dass Übersetzungen überlieferter Schriften aufgrund des damit verbundenen Transformationsprozesses stets die Gefahr von Missverständnissen in sich bergen und ihnen

S. 497–509, hier S. 497 f.; Weitzel, Jürgen, Begriff und Gegenstand des frühmittelalterlichen Sanktionenrechts, in: *Recht als Erbe und Aufgabe*, Heinz Holzhauer zum 21. April 2005, hg. von Stefan Chr. Saar, Andreas Roth, Christian Hattenhauer, Berlin 2005, S. 11–18, hier S. 11 f.; Radbruch, Gustav, Stand und Strafrecht, Eine rechtsgeschichtliche Skizze, in: *Strafrechtsgeschichte* (= Gustav Radbruch, Gesamtausgabe 11), hg. von Arthur Kaufmann, Heidelberg 2001, S. 357–367, hier S. 367; Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter, Grundriss der Strafrechtsgeschichte (= Schriftenreihe der Juristischen Schulung 73), 6. Auflage, München 2011, Rn. 14; Bader, Karl Siegfried, Zum Unrechtsausgleich und zur Strafe im Frühmittelalter, in: *Zeitschrift für die Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 112 (1995), S. 1–63, hier S. 1 f.

8 Kroeschell, *Deutsche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 39; Brunner, Heinrich/von Schwerin, Claudius, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 2 (= Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 2, Teil 1, Band 2), 4. Auflage, unveränderter Nachdruck der 1928 erschienenen 2. Auflage, Berlin 2006, S. 796; His, Rudolf, *Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina*, München 1967, S. 75; Conrad, Hermann, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Band 1, *Frühzeit und Mittelalter*, Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Karlsruhe 1962, S. 169; Sellert, Wolfgang/Rüping, Hinrich, *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, In 2 Bänden, Band 1, *Von den Anfängen bis zur Aufklärung*, Aalen 1989, S. 63; Bader (wie Anm. 7), S. 1 f.

9 Sellert/Rüping (wie Anm. 8), S. 63.

10 *Leges Saxonum und Lex Thuringorum* (= *Monumenta Germaniae Historica*, *Leges* 8, *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi* 4), hg. von Claudius von Schwerin, Hannover/Leipzig 1918; *Lex Frisionum* (= *Monumenta Germaniae Historica*, *Leges* 8, *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi* 12), hg. und übersetzt von Karl August Eckhardt und Albrecht Eckhardt, Hannover 1982; Landau, Peter, *Die Lex Thuringorum – Karls des Großen Gesetz für die Thüringer*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 118 (2001), S. 23–57, hier S. 27.

11 *Die Gesetze des Karolingerreiches, 714–911*, Band 3, *Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen* (= *Germanenrechte, Texte und Übersetzungen* 2), hg. von Karl August Eckhardt, Weimar 1934.

eine gewisse subjektive Wertung innewohnt.¹² Dementsprechend kritisch erfolgte die Bearbeitung.

12 Kroeschell, Karl, Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter, in: Sprache und Recht, Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag, Band 1, hg. von Karl Hauck, dems., Stefan Sonderegger, Dagmar Hüpper, Gabriele von Olberg, Berlin/New York 1986, S. 455–473, hier S. 456.

Das Recht des Frühmittelalters wurde neben den königlichen Kapitularien maßgeblich durch die Rechte der germanischen Stämme geprägt. Hierzu zählen auch die Lex Frisionum, Lex Saxonum sowie Lex Thuringorum, die Gegenstand dieser Studie sind. Nach allgemeiner Ansicht entstanden diese Rechtsaufzeichnungen – im Wesentlichen Verschriftlichungen des Gewohnheitsrechts – vermutlich im Zusammenhang mit dem Reichstag zu Aachen (802/803). Sie enthalten überwiegend Bestimmungen zu Missetaten und deren Folgen – namentlich Buße und peinliche Strafe.

Die Studie widmet sich eben diesen „strafrechtlichen“ Regelungen der drei Rechtstexte und versucht, mögliche Ursachen für die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Feststellungen zu ermitteln. Dabei werden insbesondere politische sowie gesellschaftliche Entwicklungen des Frühmittelalters berücksichtigt.

Abschließend erfolgt ein Vergleich der in Rede stehenden Rechtsaufzeichnungen, der Raum für weitere Schlussfolgerungen bietet.